
Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Andreas Igel, SPD-Fraktion, zur Baumschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming vom 04.12.2014, Drucksache Nr.: 5-2215/14-KT

Sachverhalt:

Durch die Baumschutzverordnung des Landkreises Teltow-Fläming sind Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Rosskastanien und Rotbuchen, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen, einen Stammumfang von mehr als 190 cm (Stammdurchmesser 60 cm) aufweisen, auf Privatgrundstücken mit bis zu zwei Wohneinheiten als Ausnahmetatbestand geschützt. Im Rahmen der Erarbeitung dieser Verordnung ist in der Diskussion des Kreistags insbesondere zu diesem Schutzgegenstand durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Abwägung auf die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Bäume verwiesen worden und entsprechende Einwände wurden abgewiesen. Der tatsächliche Schutzbedarf wurde jedoch nicht zahlenmäßig belegt. Nach dem Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) können schützenswerte Bestandteile der Natur unter Schutz gestellt werden. Wobei dies eine freiwillige Aufgabe der Landkreise darstellt. Besteht eine entsprechende Verordnung, ist diese als Pflichtaufgabe nach Weisung durch die Verwaltung umzusetzen.

Fragen:

1. Wie viele Eichen, Ulmen, Platanen; Linden, Rosskastanien und Rotbuchen gibt es im Landkreis?
2. Wie verteilt sich dieser zahlenmäßige Bestand regional im Landkreis?
3. Wie viele geschützte Bäume befinden sich auf Privatgrundstücken mit bis zu zwei Wohneinheiten?
4. In welchem Maße hat sich der Baumbestand in Landkreisen des Landes Brandenburg ohne Baumschutzverordnung reduziert?
5. Wie hoch sind die Personal- und Sachkosten im Landkreis Teltow-Fläming zur Umsetzung der Baumschutzverordnung?
6. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen drei Jahren Anträge auf Baumfällung durch die Antragsteller zurückgezogen, sodass keine Gebühren durch den Landkreis Teltow-Fläming erhoben wurden?
7. Wie viele Gebühren wurden in den vergangenen drei Jahren aus öffentlichen Haushalten von Kommunen des Landkreises an den Landkreis Teltow-Fläming für die Bearbeitung von Anträgen gezahlt?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete und Dezernent Herr Lademann die Anfrage wie folgt:

Zu Fragen 1 und 2:

Der § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sieht für geschützte Landschaftsbestandteile keine Einzelerfassung vor. Der Schutz von Landschaftsbestandteilen kann sich auf Bereiche eines Landes oder Teile erstrecken. Es gibt daher keine Einzelerfassung der einzelnen Bäume im Landkreis, und es kann somit keine Anzahl benannt werden.

Zu Frage 3:

Auf Grund der Antwort zu Frage 1 und 2 kann auch hier keine Aussage getroffen werden. Die Einzelbäume werden nicht erfasst. Für den Innenbereich gibt es in 7 Kommunen eigene Baumschutzsatzungen, hier kann es durchaus möglich sein, dass Einzelbaumkataster geführt werden. Dazu liegen im Landkreis aber keine Angaben vor.

Zu Frage 4:

Der Verwaltung liegen dazu keine Angaben vor.

Zu Frage 5:

Wie bereits im Kreisausschuss am 14.10.2013 erörtert, beträgt der Zeitanteil zur Bearbeitung von Vorgängen auf Grundlage der Baumschutzverordnung ca. 20 Stunden pro Woche. Ohne Baumschutzverordnung müssten die gleichen Fälle teilweise nach anderen Bestimmungen des Naturschutzrechtes bearbeitet werden. Deshalb umfassen die tatsächlichen Mehraufwendungen an Personal- und Sachkosten 0,25 VzÄ (Vollzeitäquivalente). Das entspricht 15.000,- Euro pro Jahr. Damit wird der Kreishaushalt, nach Abzug der Einnahmen, jährlich mit etwa 3.000,- € belastet.

Zu Frage 6:

Zurückgenommene Anträge werden in der UNB nicht separat erfasst. Es kann keine Angabe gemacht werden.

Zu Frage 7:

Die Gemeinden sind gemäß § 8 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg von Gebühren befreit.

Können die Gebühren jedoch gem. § 8 Abs. 2 Pkt.1 einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden, entfällt die Gebührenbefreiung. Daraus folgt, dass die Haushalte der Kommunen dadurch nicht zusätzlich belastet werden.

Wehlan